

Flächenkulisse benachteiligte Gebiete (Praxistauglichkeit)

Problem | Der Gesetzentwurf zum EEG 2027 beinhaltet im Rahmen der Flächenkulisse für benachteiligte Gebiete eine Formulierung, die in der Praxis ein „**Alles-oder-Nichts-Prinzip**“ etabliert. Gemäß der vorgesehenen Fassung des § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h EEG entfällt die finanzielle Förderung für ein gesamtes Flurstück, sobald sich auch nur auf einem minimalen Teilbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop oder ein Natura-2000-Gebiet befindet. Dies gilt selbst dann, wenn der geschützte Bereich für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Zudem **schränkt der Entwurf die Planungsflexibilität** ein, da Zuschläge für benachteiligte Gebiete gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 EEG nicht mehr auf andere Standorte oder über Bundesländergrenzen hinweg übertragen werden können. Diese regulatorischen Hürden verknappen die verfügbare Flächenkulisse für den Solarausbau künstlich und erschweren die Projektierung erheblich.

- Durch den pauschalen Ausschluss ganzer Flurstücke aufgrund kleinster Biotope (wie etwa einer Hecke am Rand eines Grundstücks) verlieren ansonsten hervorragend geeignete Flächen in benachteiligten Gebieten ihre Förderfähigkeit. Dies **entzieht betroffenen Projekten die Finanzierungsgrundlage** und führt zum Abbruch laufender Planungen.
- Die Unterbindung von Standortwechseln nach der Gebotsabgabe (§ 38 EEG) vernichtet notwendige **Planungsflexibilität**, die bei unvorhersehbaren bau- oder netztechnischen Hindernissen erforderlich ist.

Wir empfehlen die **Formulierungsverbesserung** im § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h EEG:

*„h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt **und soweit diese***

***aa)** nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,*

***bb)** kein Lebensraumtyp **sind**, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,*

***cc)** keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen oder*

***dd)** nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden **sind**.“*

Standortflexibilität bei Zuschlägen

§ 38 Absatz 1 Nummer 1 EEG: Zur Wahrung der Planungsflexibilität wäre es zielführend, die Übertragbarkeit von Zuschlägen beizubehalten. Wir raten zu der Ergänzung, dass ein Anspruch auch besteht, „[...] wenn der Standort der Solaranlagen zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt oder die Solaranlagen **mit identischen Leistungsdaten an einem anderen Standort [im selben Bundesland]** errichtet werden“.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahme, Direktlinks)

- [Formulierungsverbesserung bei Biotopen in benachteiligten Gebieten](#) (Seite 45)
- [Beibehaltung der Planungs- und Standortflexibilität bei Zuschlägen](#) (Seite 50)